



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Turnhallen und Frei-  
flächen der Stadt Fürth bei außerschuli-  
scher Nutzung**

(Sportstättengebührensatzung)

Stand 03.11.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gebührenpflicht .....	3
§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld .....	3
§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe .....	3
§ 4 Ausnahmeregelung .....	6
§ 5 Inkrafttreten .....	6

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung

## **§ 1 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

## **§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu beantragen.
- (2) <sup>1</sup>Gebührenschilder ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. <sup>2</sup>Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Bescheides durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung fällig.

## **§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

### **(1) Nutzendengruppe und Nutzungen 1**

Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband
- b) Sitz in Fürth
- c) Gemeinnützigkeit

Ausgenommen von den Voraussetzungen sind:

- Städtische Fürther Betriebssportgruppen
- Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth
- Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth
- Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth
- Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen

### **1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

#### **a) Sporthallen**

- Einfachsporthallen:                    je angefangene 30 Min.                    0,78 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 0,78 €
- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 1,70 €

1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 1,42 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 1,42 €

- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 3,40 €

**(2) Nutzendengruppe und Nutzungen 2**

- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen
- Fürther Gewerkschaften
- Fachverbände
- Lehrersportgruppen
- Vergleichbare Vereinigungen

2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 3,54 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 3,54 €

- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 8,50 €

2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 7,08 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 7,08 €

- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 17,00 €

**(3) Nutzendengruppe und Nutzungen 3**

- VHS Fürth
- Staatliche Behörden

- Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen

**3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 5,38 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 5,38 €

b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 12,75 €

**3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres**

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 10,77 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 10,77 €

b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 25,49 €

**(4) Nutzendengruppe und Nutzungen 4**

- Alle Übrigen

**4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 7,08 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 7,08 €

b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 16,99 €

**4.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres**

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 14,16 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 14,16 €

b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 33,98 €

**(5) Übernachtungspauschale für die Nutzendengruppen (1) bis (4)**

a) Einfachsporthallen: 100,00 €

b) Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100,00 €

**(6) Zuschläge für die Nutzendengruppen (1) bis (4)**

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 %, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

**(7) Sonstiges**

- (1) Die Gebühren werden alle zwei Jahre jeweils zum 1.4. erhöht; die Erhöhung wird indexiert an den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst.
- (2) Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.
- (3) Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzende es versäumt hat, drei Wochen vorher das Amt für Sport und Gesundheitsförderung und die im Objekt tätigen städtischen Mitarbeitenden davon zu informieren.
- (4) Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

**§ 4 Ausnahmeregelung**

<sup>1</sup>Das Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) <sup>2</sup>Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. <sup>3</sup>Die dadurch verursachten Einnahmefälle dürfen in der Summe 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

**§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.04.2017 außer Kraft.

<sup>3</sup>Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth,  
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister